

# Ehrenamts- pauschale

E-Book



**Vereinswelt**  
DAMIT VEREINSFÜHRUNG FREUDE MACHT!

# Die Themen

- 02** Was ist die Ehrenamtszuschale
- 03** Wer wird von der Ehrenamtszuschale konkret begünstigt?
- 09** Ehrenamtszuschale und Übungsleiterfreibetrag
- 12** Rückspende der Ehrenamtszuschale: Hierauf kommt es an

# Die Ehrenamtspauschale ist ein persönlicher Steuerfreibetrag in Höhe von 840 €/Jahr

Dieser kann allen nebenberuflich ehrenamtlich Tätigen in

- Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke nach § 5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (also in gemeinnützigen Vereinen, Personenvereinigungen, Stiftungen) aber auch in

- juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Industrie und Handelskammern, Rechtsanwalts-, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskammern, Ärztekammern, Universitäten oder Trägern der Sozialversicherung)

zugutekommen, sofern er ihnen aufgrund eines Beschlusses (Vorstand/Mitgliederversammlung) oder einer Satzungsregelung sowie ggf. einer entsprechenden Vereinbarung konkret zusteht. Im Klartext: Den Freibetrag von 840 € kann steuerfrei nur erhalten, wer auch tatsächlich einen Anspruch darauf hat. Man kann also nicht einfach 840 € von der Steuer abziehen mit der Begründung: „Ich arbeite ja ehrenamtlich.“ Es geht andersherum: Man kann bis zu 840 € im Jahr zusätzlich steuerfrei einstreichen!

Das ist eine wichtige Unterscheidung.

## EHRENAMTSPAUSCHALE

### Übrigens:

Ehepaare können laut BMF-Schreiben vom 25.11.2008 (Az.: IV C 4 S 2121/07/0010) sogar doppelt profitieren. Sind beide ehrenamtlich in entsprechenden Organisationen tätig, können auch beide 840 € pro Jahr steuerfrei erhalten. Ob sie gemeinsam veranlagt werden oder nicht, spielt keine Rolle!

### Und noch ein Tipp:

Bei der Ehrenamtspauschale handelt es sich um einen Jahresfreibetrag. Das heißt, man muss nicht das ganze Jahr über ehrenamtlich tätig sein, um den vollen Betrag erhalten zu können! Da stellt sich Ihnen natürlich die Frage:

## Wer wird von der Ehrenamtspauschale konkret begünstigt?

Auch hier hat das oben genannte BMF-Schreiben für einiges an Klarheit gesorgt. Begünstigt sind demnach alle nebenberuflichen Tätigkeiten im ehrenamtlichen Bereich (= ideeller Bereich und Zweckbetrieb). Und das eröffnet einen weiten Spielraum. Begünstigt sind damit beispielsweise:

- Mitglieder des Vorstands
- Kassierer
- Bürokräfte, soweit nicht mit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb befasst
- Platzwart
- Aufsichtspersonal
- Betreuer
- Assistenzbetreuer im Sinne des Betreuungsrechts

# Vereinswelt

DAMIT VEREINSFÜHRUNG FREUDE MACHT!

## VEREINSGRÜNDUNG LEICHT GEMACHT



Sie möchten einen Verein gründen?

Schluss mit der Unsicherheit.  
Volle Kraft voraus mit  
„Vereinsgründung leicht gemacht“!



**SCHRITT FÜR  
SCHRITT.  
EINFACH ERKLÄRT.  
RUNDRUM  
RECHTSSICHER.**

## EHRENAMTSPAUSCHALE

„Können alle Personengruppen profitieren?“ Auch das ist eine Frage, die das BMF mit BMF-Schreiben vom 25.11.2008 eindeutig beantwortet hat: Ja, solange die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird, das heißt: nicht mehr als 1/3 der Zeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs umfasst. Positiv ist: Dazu zählt das BMF in seinem Schreiben ausdrücklich auch Hausfrauen, Schüler, Arbeitslose, Studenten und Rentner. Auch ALG-II-Empfänger gehören dazu. Für Vorstände gilt aber eine wichtige Voraussetzung! Soll der Vorstand die Ehrenamtspauschale erhalten, muss hierfür unbedingt eine Satzungsgrundlage existieren. Wird die Ehrenamtspauschale an den Vorstand ohne Satzungsgrundlage gezahlt, ist die Gemeinnützigkeit massiv in Gefahr, unter Umständen führt das zur Nachforderung von Steuern. Eine solche Satzungsformulierung kann lauten: „Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft [zuständiges Organ benennen z.B. Vorstand/ Mitgliederversammlung]. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.“

**TIPP**

**Tipp:** Wenn die Satzung wie in dem obigen Beispiel vorsieht, dass eine Entscheidung getroffen wird, muss diese Entscheidung auch tatsächlich getroffen worden sein, bevor die Zahlung zulässig ist.

Sorgen Sie dafür, dass dies satzungskonform geschieht (Tagesordnung, Mehrheiten) und dass die Entscheidung protokolliert ist

## EHRENAMTSPAUSCHALE

Achten Sie auf Ihre Nachweispflichten! Wenn Sie Ehrenamtlichen die Ehrenamtspauschale zahlen, muss sich aus den Vereinsunterlagen natürlich auch ergeben, wer die pauschale Vergütung (denn darum handelt es sich ja) erhält und wofür. Zudem muss der Ehrenamtliche Ihnen schriftlich bestätigen, dass er nicht bei einem anderen Verein die Ehrenamtspauschale bereits in Anspruch nimmt. Schließlich stellen die 840 € die Jahresobergrenze dar. Diese kann zwar überschritten werden, dann ist der übersteigende Teil aber zu versteuerndes Einkommen des Vereinsmitarbeiters. Doch ehe der Verein in eine teure Steuerfalle gerät, nehmen Sie diese Bestätigung unbedingt mit zu den Unterlagen. Dann ist der Schwarze Peter beim Vereinsmitarbeiter! Schließen Sie mit den Ehrenamtlichen eine schriftliche Vereinbarung über ihre Tätigkeit im Bereich des § 3 Nr. 26a EStG! Achtung: Verzichten Sie niemals auf diese Vereinbarung und schließen Sie sie grundsätzlich mit allen Ehrenamtlichen ab, die in den Genuss der Ehrenamtspauschale kommen sollen, egal, ob es sich um eine längerfristige Mitarbeit (z. B. als Vorstandsmitglied, Chorleiter) oder um eine kurzfristige Aushilfstätigkeit (z. B. als Helfer beim Tag der offenen Tür) handelt. Denn nur mit einer solchen Vereinbarung ist Ihr Verein auf der sicheren Seite und Sie können dem Finanzamt gegenüber steuerlich geförderte Engagements mit den dazugehörigen Zahlungen exakt nachweisen.

### TIPP

**Tipp:** Das Muster einer solchen Vereinbarung finden Sie im nur Abonnenten zugänglichen Bereich unter [www.vereinswelt.de](http://www.vereinswelt.de). Mit der Ehrenamtspauschale die 450-€-Grenze knacken! Vielleicht beschäftigen Sie im Verein ja auch Mitarbeiter im Rahmen der 450-€-Grenze. Auch hier hilft die Ehrenamtspauschale, sofern die Mitarbeiter im ideellen Bereich beziehungsweise für den Zweckbetrieb des Vereins tätig sind.

# Vereinswelt

DAMIT VEREINSFÜHRUNG FREUDE MACHT!

## SCHATZMEISTER AKTUELL



Leicht verständlich und ohne kompliziertes Juristendeutsch geschrieben



Ihr GRATIS  
Geschenk

**GRATIS!**



## EHRENAMTSPAUSCHALE

Hierzu ein Beispiel: Frau Müller, die gute Seele des Vereins, erledigt für den gemeinnützigen Verein nebenberuflich alle Aufgaben in der Geschäftsstelle auf 450-€-Basis und kümmert sich um die Mitgliederverwaltung, Lastschriften, Rechnungsläufe und Co. Das alles findet im ideellen Bereich beziehungsweise im steuerbegünstigten Zweckbetrieb statt. Dann könnte Ihre Rechnung zukünftig so aussehen:

Monatlicher Verdienst:	<b>450,00 €</b>
Zusatzverdienst aus Ehrenamtspauschale	<b>70,00 €</b> 840€/12)
Gesamtverdienst:	<b>520,00 €</b>

Trotzdem wird die 450-€-Grenze für Minijobs nicht berührt, denn die Ehrenamtspauschale ist ja komplett steuerfrei. Sie brauchen hierfür also auch nicht die rund 30 % Pauschalabgaben zahlen, die auf den 450-€- Job anfallen. Aus 840 € mach 1095,99 €. Zahlreiche Vorstände haben in der Vergangenheit vom § 22 Nr. 3 S. 2 EStG profitiert, wonach Einkünfte bis 255,99 € pro Jahr (also weniger als 256 € pro Jahr) steuerfrei waren. Diese Regelung gilt weiterhin und kann von Ihnen genutzt werden.

### Beispiel

Vergütung jährlich:	<b>1095,99 €</b>
Abzgl. Ehrenamtspauschale	<b>- 840,00 €</b>
Einkünfte	<b>255,99 €</b>

**Folge:** Der verbleibende Betrag von 259,99 € liegt innerhalb der Freigrenze des § 22 Nr. 3 S. 2 EStG (er liegt ja unter 256 €). Steuern und Abgaben fallen also nicht an.

### **Ehrenamtszuschale und Übungsleiterfreibetrag**

Aus dem Gesetzestext in § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ergibt sich, dass sich Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) und Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) bei gleichartigen Tätigkeiten nicht miteinander kombinieren lassen. Beispiel: Übungsleiter Müller nutzt bereits die Übungsleiterzuschale in Höhe von 3.000 € und möchte nun für seine Übungsleitertätigkeit auch noch die Ehrenamtszuschale in Anspruch nehmen. Folge: Die Übungsleiterzuschale beträgt 3.000 €/Jahr. Erhält er noch 840 € aus der Ehrenamtszuschale, muss er trotzdem 840 € versteuern. Denn in diesem Fall lassen sich beide Freibeträge nicht miteinander kombinieren.

Anders aber sieht das aus, wenn Herr Müller als Übungsleiter die Übungsleiterzuschale z.B. für seine Tätigkeit als Trainer der Jugendgruppe erhält und außerdem im Vorstand als zweiter Vorsitzender tätig ist. Da beide Tätigkeiten vollkommen getrennt voneinander sind, kann er in diesem Fall die Ehrenamtszuschale zusätzlich nutzen. Sie sehen: Auch hier kommt es auf Ihre Dokumentation an, damit einwandfrei ersichtlich ist, dass es unterschiedliche Zahlungen für unterschiedliche Tätigkeiten sind. Wenn Sie das gewährleisten, geht die Kombination vollkommen in Ordnung!

# Vereinswelt

DAMIT VEREINSFÜHRUNG FREUDE MACHT!

## EHRENAMTS- PAUSCHALE UND ÜBUNGSLEITER- FREIBETRAG 2021



Mit immer neuen Schreiben sorgt der Fiskus für Verwirrung!



Ihr GRATIS  
Geschenk

# GRATIS!

### Rückspende der Ehrenamtszuschale: Hierauf kommt es an

In zahlreichen Vereinen wird die Ehrenamtszuschale für ehrenamtlich Tätige am Jahresende ausgezahlt. Oft spenden viele der Empfänger die Zuschale zurück an ihren Verein. Doch bevor Sie dann eine Zuwendungsbestätigung ausfüllen, sollten Sie noch ein paar wichtige Punkte prüfen.

Grundsätzlich gilt: Die Ehrenamtszuschale kann vom Mitglied bzw. Ehrenamtlichen zurückgespendet werden und Sie können hierfür eine Zuwendungsbestätigung ausstellen. Aber: eine Rückspende dieses Honorars ist nur dann möglich und rechtlich zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 01.** Der Anspruch des einzelnen Mitglieds oder Ehrenamtlichen muss ernsthaft gemeint, also tatsächlich entstanden und vertraglich oder per Beschluss fixiert sein. Würde sich Ihr Verein weigern zu zahlen, müsste das Mitglied die Möglichkeit haben, den Betrag einzuklagen.
- 02.** Der Verein muss in der Lage sein, den entstandenen Anspruch zu bezahlen. Das heißt, er darf – unabhängig von der erwarteten Rückspende – durch die Auszahlung nicht finanziell überfordert werden.
- 03.** Der Spender muss frei entscheiden können, ob er auf seinem Auszahlungsanspruch besteht oder eine Rückspende zugunsten des Vereins macht. Er darf zu der Spende nicht (vertraglich) gezwungen werden.
- 04.** Außerdem muss die Vereinssatzung die Aufwandsentschädigung ausdrücklich zulassen.

## EHRENAMTSPAUSCHALE

Für die Bestätigung der Rückspende verwenden Sie den aktuellen Vordruck einer Zuwendungsbestätigung für eine Geldzuwendung. Der Grund: Es handelt sich bei dem Verzicht auf den Ersatz von Aufwendungen (BMF-Schreiben vom 07.06.1999, Nr. 4) nicht um eine Spende des Aufwands, sondern um eine Geldspende.

### Die pauschale Aufwandsentschädigung

Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht räumen Vereinen unter anderem die Möglichkeit einer pauschalen Aufwandsentschädigung ein, zum Beispiel mit der Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (EKStG) in Höhe von maximal 3.000 Euro jährlich oder mit der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EKStG in Höhe von 840 Euro/Jahr. Doch auch hier gibt es eine wichtige Unterscheidung:

**Vorstandsmitglieder** können die Ehrenamtspauschale nur dann nutzen, wenn die Satzung des Vereins die Möglichkeit hierzu eröffnet (Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 55 Abs. 1 Nr. 3). Dies kann zum Beispiel durch folgende Regelung erfolgen:

#### Vergütungen

(1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

# Impressum

Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG  
Theodor-Heuss-Straße 2-4  
D-53177 Bonn

Großkundenpostleitzahl: D-53095 Bonn

Tel.: 0228 - 9 55 01 0 (Kundendienst)

Fax: 0228 - 36 96 480

USt.-ID: DE 812639372

Amtsgericht Bonn, HRB 8165

Internet: [www.wirtschaftswissen.de](http://www.wirtschaftswissen.de)

E-Mail: [kundendienst@vnr.de](mailto:kundendienst@vnr.de)

Vorstand: Richard Rentrop

Copyright 2021: Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet. Die Aufnahme in Online-Dienste und Internet sowie die Vervielfältigung auf Datenträger dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verlags erfolgen.

Haftung: Die Beiträge und Inhalte werden mit Sorgfalt recherchiert.

Dennoch wird eine Haftung ausgeschlossen.

Bildnachweis: [www.fotolia.com](http://www.fotolia.com)

Schauen Sie auch gerne in unserem **Shop** vorbei und bleiben Sie immer auf dem neuesten Stand wie mit „**Verein & Vorstand Aktuell**“.  
<https://www.vereinwelt.de/shop>